

Name des Gesetzes: **Verordnung über die Durchführung der Flugplankoordinierung**
Abkürzung: **FPKV**
vom: **13. Juni 1994, gültig ab 24. Juni 1994**
veröffentlicht in: **BGBl I 1994, 1262**

Dieses Gesetz wurde
heruntergeladen von der Seite
www.PilotUndRecht.de

§ 1 Der Koordinierung unterliegende Flugplätze und Verfahren der Koordinierung. (1) An folgenden Verkehrsflughäfen sind Start- und Landezeiten zu koordinieren:

- Berlin (Flughafensystem Schönefeld - Tegel - Tempelhof),
- Bremen,
- Dresden,
- Düsseldorf,
- Erfurt,
- Frankfurt/Main,
- Hamburg,
- Hannover,
- Köln/Bonn,
- Leipzig/Halle,
- München,
- Münster/Osnabrück,
- Nürnberg,
- Saarbrücken,
- Stuttgart.

(2) Die Erklärung eines in Absatz 1 genannten Verkehrsflughafens zum vollständig koordinierten Flughafen nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 14 S. 1) erfolgt im Einvernehmen mit der obersten Luftfahrtbehörde des Landes, im Benehmen mit dem betroffenen Flughafenunternehmer und nach Anhörung des Koordinierungsausschusses nach § 2 durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen; sie wird im Bundesanzeiger sowie in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemacht. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bestimmt dabei im Einvernehmen mit der obersten Luftfahrtbehörde des Landes, ob der Verkehrsflughafen während seiner gesamten Betriebszeit oder nur für die Zeiträume, in denen Kapazitätsprobleme auftreten, für vollständig koordiniert erklärt wird.

(3) Übersteigt innerhalb bestimmter Zeiträume die Nachfrage nach Start- und Landezeiten regelmäßig nicht die Flugplatz- und Flugsicherungskapazität der in Absatz 1 genannten Verkehrsflughäfen, kann das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit der obersten Luftfahrtbehörde des Landes, im Benehmen mit dem betroffenen Flughafenunternehmer und nach Anhörung des Koordinierungsausschusses nach § 2 einzelne Verkehrsflughäfen innerhalb dieser Zeiträume aus der Koordinierungspflicht entlassen.

(4) Über Einzelfragen der zweckdienlichen Auslegung und Anwendung der Vorschriften über den Vorrang bei der Zuweisung von Start- und Landezeiten

(Slots) sowie der Vorschriften über die Durchführung der Flugplankoordination entscheidet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Rahmen seiner Rechts- und Fachaufsicht.

§ 2 Koordinierungsausschuß. (1) Für die Verkehrsflughäfen wird ein Koordinierungsausschuß eingesetzt. Er besteht aus je einem Vertreter der für die Flugsicherung zuständigen Stelle (Flugsicherungsunternehmen), der betroffenen Flughafenunternehmer, der Spitzenverbände des gewerblichen Luftverkehrs sowie des Geschäftsflugverkehrs. Soweit Luftfahrtunternehmen es für erforderlich halten, können sie je einen Vertreter für den Koordinierungsausschuß benennen.

(2) Der Koordinierungsausschuß tritt unter Vorsitz des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und unter Beteiligung der betroffenen obersten Luftfahrtbehörden der Länder zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Flugplankoordinator nimmt an allen Sitzungen teil.

(3) Wird vom Koordinierungsausschuß ein Bedarf festgestellt oder wird ein Verkehrsflughafen zum vollständig koordinierten Flughafen erklärt, setzt das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für den betreffenden Verkehrsflughafen einen eigenen Koordinierungsausschuß ein, der für diesen Flughafen die Aufgaben des Koordinierungsausschusses nach Absatz 1 wahrnimmt. Die Geschäftsführung für den eigenen Koordinierungsausschuß obliegt dem jeweiligen Flughafenunternehmer. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 3 Umfang der Koordinierungspflicht. (1) Auf den in § 1 Abs. 1 genannten Verkehrsflughäfen hat der Halter eines Luftfahrzeugs alle beabsichtigten Starts und Landungen von Flügen nach Instrumentenflugregeln dem Flugplankoordinator anzumelden.

(2) Auf den nach § 1 Abs. 2 für vollständig koordiniert erklärten Flughäfen

1. hat der Halter eines Luftfahrzeugs für alle beabsichtigten Starts und Landungen von Flügen nach Instrumentenflugregeln Slots zur Zuweisung beim Flugplankoordinator zu beantragen;
2. sind Starts und Landungen eines Fluges nach Instrumentenflugregeln ohne zugewiesenen Slot untersagt;
3. ist der Halter eines Luftfahrzeugs verpflichtet, nicht genutzte Slots dem Flugplankoordinator unverzüglich zurückzugeben.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten. (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Luftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 einen beabsichtigten Start oder eine beabsichtigte Landung nicht anmeldet,
2. als Halter oder Führer eines Luftfahrzeugs entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 einen Start oder eine Landung ohne zugewiesenen Slot durchführt oder durchführen läßt oder
3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 einen nicht genutzten Slot nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Luftfahrt-Bundesamt.

§ 5 Inkrafttreten. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.